

Ausgleichsanspruch

Umdeckung kann Geld kosten

Bislang galt, dass der Ausgleichsanspruch im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung entsteht und spätere Entwicklungen dessen Höhe nur beeinflussen, wenn sie im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung absehbar waren. Hiervon weicht die Rechtsprechung nun ab.

Mit seinem Urteil vom 20. März 2008 hat das Landgericht Freiburg über einen Fall entschieden, in dem ein ausgeschiedener Vertreter nach Erhalt des Ausgleichs veranlasst hatte, dass etwa die Hälfte des Bestandes an Versicherungen, für den er den Ausgleichsanspruch erhalten hatte, zum Ablauf des der Agenturvertragsbeendigung folgenden Jahres gekündigt wurden. Der Versicherer nahm den Vertreter daraufhin auf Rückzahlung des Ausgleichs in Anspruch. Ferner begehrte er unter anderem von dem Vertreter und dem Versicherungsmakler, für den dieser nachvertraglich tätig geworden war, die Unterlassung weiterer Wettbewerbsaktivitäten. Das Landgericht wies die Unterlassungsklage ab, verurteilte den Vertreter jedoch zur Rückzahlung eines Teils des Ausgleichs.

Die Abweisung des Unterlassungsantrags begründete das Landgericht folgendermaßen: Ohne eine ausdrückliche Wettbewerbsabrede, die den Vertreter in seiner Tätigkeit nach Beendigung des Vertretervertrages beschränke, sei ein ausgeschiedener Vertreter vertraglich nicht dazu verpflichtet, den von ihm für den Versicherer erworbenen Versicherungsbestand unangetastet zu lassen. Daher sei

der Versicherer auch nicht aus dem Gesichtspunkt einer Pflichtverletzung berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, wenn der ausgeschiedene Vertreter im Rahmen seiner Tätigkeit für einen Versicherungsmakler nahezu die Hälfte des Bestandes kündige, für den er die Ausgleichszahlung erhalten habe.

Eine vertragliche Wettbewerbsbeschränkung könne auch nicht aus den „Grundsätzen“ zur Errechnung der Höhe des Ausgleichsanspruchs hergeleitet werden. Für ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot sei erforderlich, dass sich die Parteien hinreichend deutlich über dessen gegenständlichen und zeitlichen Umfang einigen. Dafür reiche eine Einigung über die Berechnung des Ausgleichs nach den „Grundsätzen“ nicht aus.

Abwerben von Kunden gehört zum Wesen des Wettbewerbs

Auch nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb könne der Versicherer den ausgeschiedenen Vertreter nicht belangen, wenn dieser Kundenverbindungen ausspanne. Der Versicherer habe keinen Anspruch auf Fortbestand seines Kundenkreises. Das Abwerben von Kunden gehöre

zum Wesen des Wettbewerbes. Deshalb sei auch die Veranlassung von Kunden, Versicherungen ordentlich zu kündigen, wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden. Selbst ein planmäßiges Eindringen in die früher betreuten Versicherungsbestände sei nicht wettbewerbswidrig. Im Rahmen seiner nachvertraglichen Wettbewerbstätigkeit könne der ausgeschiedene Vertreter selbst Adressen von Kunden des früheren Versicherers verwerten, die ihm in seinem Gedächtnis geblieben seien. Die Unterlassung der Umdeckungsaktivitäten könne der Versicherer daher erst recht nicht von dem Versicherungsmakler verlangen, für den der ausgeschiedene Vertreter tätig sei.

Soweit das Landgericht auf Rückzahlung des Ausgleichs erkannte, begründete es die Entscheidung wie folgt: Aus dem Aspekt einer ungerechtfertigten Bereicherung könne der Versicherer nicht die Rückzahlung des gesamten Ausgleichs verlangen. Auch wenn der ausgeschiedene Vertreter erhebliche Teile des Bestandes, für den er den Ausgleichsanspruch erhalten habe, umdecke, bleibe die Vorschrift des § 89 b HGB die Rechtsgrundlage der Ausgleichszahlung. Ebenso wenig könne sich der Versicherer darauf berufen, im

Hinblick auf die Störung des Verhältnisses von Ausgleichszahlung zu verbliebenem Wert verstoße die Einigung über den Ausgleichsanspruch gegen die guten Sitten. Für diese Beurteilung sei der Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts maßgeblich, zu dem der Vertreter noch keine Umdeckungsaktivitäten entfaltet hätte.

Auch aus dem Aspekt einer Zweckverfehlung sei ein Anspruch auf Rückzahlung des Ausgleichs nach den Regeln einer ungerechtfertigten Bereicherung nicht gegeben. Insoweit fehle es schon an einer Einigung der Parteien darüber, dass mit der Ausgleichszahlung der Versicherungsbestand des Versicherers gewahrt werden solle.

Nach den „Grundsätzen“ ermittelte Ausgleichszahlung

Ebenso wenig könne der Versicherer die Rückzahlung des geleisteten Ausgleichsbetrages aus Deliktsrecht beanspruchen. Für die Abwertung von Versicherungsverträgen sei der ausgeschiedene Vertreter weder unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs in den Gewerbebetrieb haftbar, noch aus dem Aspekt einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung.

Allerdings könne der Versicherer nach § 313 Absatz 1 BGB berechtigt sein, eine Anpassung einer von ihm nach den „Grundsätzen“ ermittelten und mit dem ausgeschiedenen Vertreter vereinbarten Ausgleichszahlung zu verlangen, wenn sich durch eine mit Beteiligung des ausgeschiedenen Vertreters erfolgte Abwertung zumindest die objektive Geschäftsgrundlage geändert habe. Erkläre sich der Vertreter mit dem vom Versicherer nach den „Grundsätzen“ ermittelten Ausgleichsbetrag einverstanden und nehme er die Zahlung an, komme damit eine Ausgleichsvereinbarung zustande. Deren objektive Geschäftsgrundlage sei es, dass der Vertreter jedenfalls für eine gewisse Zeit den von ihm für den Versicherer vermittelten Bestand unangetastet lasse. Es unterliege keinen Zweifeln, dass ein Versicherer bei der Errechnung des Aus-

gleichs nach den „Grundsätzen“ davon ausgehe, dass der Vertreter keine Bemühungen anstelle oder unterstütze, die zu einer Schmälerung des Bestandes führen, für den der Vertreter den Ausgleich erhalten habe. Der dem Vertreter gewährte Ausgleich gründe sich daher auf die Annahme, der Vertreter werde den Versicherungsbestand respektieren.

Damit sei es unvereinbar, wenn der Vertreter zwar in den Versicherungsbestand eingreifen und diesen abgraben könne, er aber gleichwohl den von ihm auch für ein Unterlassen solcher Aktivitäten geleisteten Ausgleichsanspruch behalten dürfe. Diese Äquivalenzstörung sei mit der Ausgleichsabrede unvereinbar. Der Vertreter könne dem nicht entgegenhalten, ihm seien die „Grundsätze“ nicht bekannt gewesen. Umstände, die für einen Vertrag als sinnvolle Regelung von ausschlaggebender Bedeutung seien, gehörten bei wertender Beurteilung auch dann zur Geschäftsgrundlage, wenn sie von den Vertragsparteien während ihrer Verhandlung nicht angesprochen worden seien.

Bei der Vertragsanpassung hat das Landgericht sich daran orientiert, welche Ausgleichszahlung der Vertreter nach den „Grundsätzen“ für den Vertragsbestand erhalten hätte, der nach der Abwertung bei dem Versicherer verblieben war. Den Differenzbetrag zwischen diesem und der geleisteten Ausgleichszahlung hat das Landgericht dem Versicherer zugesprochen.

Das Urteil stellt in aller wünschenswerten Deutlichkeit klar, dass ausgeschiedene Vertreter nicht gehindert sind, zu ihrem früheren Versicherer in den Beständen in Wettbewerb zu treten, für die sie einen Ausgleich erhalten haben. Soweit auf einen Anspruch auf Rückzahlung des Ausgleichs erkannt worden ist, begegnet die Entscheidung jedoch durch-

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.

greifenden Bedenken. Insoweit ist das Urteil ein Novum. Bisher sind solche Rückzahlungsforderungen allgemein abgelehnt worden. Zudem hat das Landgericht einfach unterstellt, zwischen dem Versicherer und dem Vertreter sei eine Ausgleichsvereinbarung geschlossen worden, nach der der Versicherer den Ausgleichsanspruch nach den „Grundsätzen“ berechnet und der Vertreter die Zahlung entgegengenommen habe. Als Schuldanerkenntnis bedarf die Abrechnung des Unternehmers aber keiner Bestätigung des Vertreters. Im Gegenteil, die Einigung über die Abrechnung bildet den Ausnahmefall.

Darüber hinaus findet die Bestandsrespektierungserwartung des Versicherers im Gesetz keine Stütze. Deshalb fehlt es an der erforderlichen Grundlage für die Wertung des Gerichts, die Bestandsrespektierung sei als sinnvolle Regelung von ausschlaggebender Bedeutung Geschäftsgrundlage geworden. Ob es sich durchsetzt, dem Unternehmer bei Wettbewerbsaktivitäten des Vertreters einen Anspruch auf Rückzahlung des für den umgedeckten Bestand geleisteten Ausgleichs zuzuerkennen, dürfte daher zu bezweifeln sein. ■



VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.